KONZEPT

11

MA 11 - VIII/18/67

Wien, 22. Feber 1967

Regelung der Disziplinarmittel
gegenüber Zöglingen

An das
Bundesministerium für Justiz

Schmerlingplatz 10
1010 Wien

EXPEDIERT
22. FEB. 1967

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, DÖH beabsichtigt, die Dienstvorschrift für Erzieher in den Heimen der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche neu zu verlautbaren. In dieser Dienstvorschrift sollen auch die zulässigen Disziplinarmittel gegenüber Zöglingen dargestellt und auch bestimmt werden, ob die Anwendung des Disziplinarmittels dem Anstaltsleiter oder auch dem Gruppenerzieher zukommt.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung muß auch zu der Frage der körperlichen Züchtigung von Zöglingen Stellung genommen werden. In der letzten Regelung wurde die Auffassung vertreten, daß mit der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in ein Erziehungsheim das Recht auf Erziehung dieser Minderjährigen auf den Anstaltsleiter übergegangen ist. Dem Anstaltsleiter stünde somit im Rahmen der durch § 413 StG. gezogenen Grenzen das Recht auf körperliche Züchtigung des Zöglings im Umfang des § 145 ABGB zu. In der Anmerkung 21 zu § 145 ABGB im Klang Kommentar, erster Band, zweiter Halbband, Seite 66, wird gleichfalls die Ansicht vertreten, daß bei einer Delegation der Erziehungsgewalt diesen Personen bei körperlicher Züchtigung ein Rechtfertigungsgrund zukomme. Diese Delegation kann bei Jugendwohlfahrtsmaßnahmen aus dem gerichtlichen Beschluß über die Anordnung der Maßnahme oder aus der Zustimmung der Eltern zur freiwilligen Erziehungshilfe abgeleitet werden.

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, beehrt sich, wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage die Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Im besonderen wird um die Be-

kanntgabe der da. Ansicht gebeten, ob ein Übergang des Rechtes auf körperliche Züchtigung überhaupt möglich und durch die bestehende Rechtslage gedeckt ist. Falls diese Delegation bejaht wird, wolle auch mitgeteilt werden, ob nur dem Leiter der Anstalt oder auch dem Gruppenerzieher in Ausnahmefällen das Recht auf körperliche Züchtigung des Zöglings und damit ein Rechtfertigungsgrund zusteht.

DÖH

Der Magistrat der Stadt Wien dankt im voraus für die besondere Mühewaltung.

Für den Abteilungsleiter

Dr. Prohaska
Ob. Mag. Rat

MA 11 - VIII/18/67

Regelung der Disziplinarmittel
gegenüber Zöglingen

Wien, 14. August 1967

ablegen

26. MRZ. 1970

An das
Bundesministerium für Justiz

Schmerlingplatz 10
1010 Wien

DÖH

Der Magistrat der Stadt Wien, Abteilung 11, hat mit Schreiben vom 22. Feber 1967 das Bundesministerium für Justiz von der Absicht unterrichtet, die Dienstvorschrift für Erzieher in den Heimen der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche neu zu verlautbaren. In diesem Zusammenhang wurde das do. Bundesministerium um gutächtliche Äußerung zur Frage der Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung von Zöglingen gebeten.

Der Magistrat der Stadt Wien beehrt sich darauf hinzuweisen, daß eine Erledigung in dieser Anfrage bisher nicht erfolgt ist. Da die Neufassung der Dienstvorschrift aus anderen Gründen dringlich erscheint, wird höflichst um eheste Beantwortung der ha. Anfrage vom 22. Feber 1967 gebeten.

Für den Abteilungsleiter:

Dr. Prohaska
Ob. Mag. Rat

MA 11 - VIII/18/67

Wien, 29. August 1967

Regelung der Disziplinarmittel
gegenüber Zöglingen

EXPEDIERT
am 30. AUG. 1967

ablegen

An das
D e z e r n a t VI

DÖH

Auf die Anfrage vom 16. Feber 1967 wird beiliegend eine Abschrift der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz übermittelt. Hinsichtlich der Neufassung des Normales wird auf ein Gespräch mit Herrn Senatsrat Dr. Kothbauer hingewiesen. Es wird angeregt, die Ansicht des Bundesministeriums für Justiz in der nächsten Sitzung der Heimdirektoren zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Prohaska
Ob. Mag. Rat

1 Beilage

Einzelfallen Frage an BM. Justiz
[illegible] Schweden,

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.928-1/67

An den

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 11

Schottenring 22
1010 W i e n I.

DÖH

Betrifft: Züchtigungsrecht der Leiter und Erzieher in Heimen.

Mit Beziehung auf die Schreiben vom 22. 2. und 14. 8. 1967, MA 11-VIII/18/67, teilt das Bundesministerium für Justiz folgendes mit:

Das Bundesministerium für Justiz hat die Frage, ob den Anstaltsleitern und den Gruppenerziehern in den Heimen der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche ein Recht auf Züchtigung der Zöglinge zustehe, eingehend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß diese Frage nicht bejaht werden kann. Da den in Heimen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege tätigen Erziehern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ein Recht auf Züchtigung der Zöglinge nicht eingeräumt ist, könnte man ein solches Recht nur aus dem, den bürgerlichrechtlichen Erziehungsberechtigten nach dem bürgerlichen Recht zustehenden Züchtigungsrecht ableiten. Eine solche Ableitung kann aber nach der Meinung des Bundesministeriums für Justiz nicht vertreten werden, weil die Träger der öffentlichen Erziehung kraft öffentlichen Rechtes und nicht auf Grund einer Ableitung aus dem bürgerlichen Recht tätig werden.

NORMALIEN DER MAGISTRATSABTEILUNG 17-ANSTALTENAMT

Nr. 3/1952.

Ausgegeben am 18. Jänner 1952.
Mag. Abt. 17-I-534/51.
Vorzahl: Abt. V/4-M-14.051/41

Regelung der Disziplinarmittel gegenüber den Zöglingen der städt. Jugendfürsorgeanstalten.

Die Anwendung von Disziplinarmittel gegenüber den Zöglingen in den Jugendfürsorgeanstalten wurde mit Erlaß der Magistratsabteilung 9 vom 19. April 1924, Zl.: M.Abt.9-3781/24, geregelt.

Diese Weisungen werden neuerlich in Erinnerung gebracht und die Direktionen (Leitungen, Verwaltungen) der städtischen Erziehungs- und Kinderheime, des Heimes für körperbehinderte Kinder und der Lehrlings- und Durchzugsheime eindringlich beauftragt, die mit der Erziehung und Pflege von Anstaltszöglingen betrauten Bediensteten periodisch so zu unterweisen, daß jede Erziehungsperson - Erzieher, Erzieherin, Pflegerin, Meister, Meisterin, Gehilfe usw. - unbedingt davon Kenntnis hat.

Die erstmalige Kenntnisnahme ist von den Bediensteten durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch steht das Recht und die Pflicht der Erziehung der Anstaltszöglinge zweifellos dem Anstaltsleiter zu. Daraus folgt auch ihr Recht, auf Sittlichkeit, Gehorsam, häusliche Ordnung und Ruhe zu dringen und bei Zuwiderhandlungen sie zu strafen. Die Grenzen dafür sind im § 413, Strafgesetz, gezogen.

Mit der Aufnahme der Kinder in eine Jugendfürsorgeanstalt geht das Recht der Erziehung derselben auf den Anstaltsleiter über. Als wesentliche Strafmittel, welche natürlich individuell anzuwenden sind, gelten:

Ermahnung, Tadel, Verweis, Androhung des Entzuges von Begünstigungen bzw. Entzug von Begünstigungen (Besuchsverbot, Ausgangsverbot, Ausschluß von der Kameradschaftszuteilung, von Gemeinschaftsspielen und ähnlichen Veranstaltungen), Vorführung in die Kanzlei des Direktors und Anhalten der Kinder dortselbst.

In den Ausnahmsfällen körperlicher Züchtigung von Zöglingen durch Erziehungs- oder Aufsichtspersonen haben diese dem Anstaltsleiter darüber unverzüglich Meldung zu erstatten.

Nach Beurteilung des Vorkommnisses bleibt es dem Anstaltsleiter überlassen, gegebenenfalls die Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle zu erstatten.

Hiemit wird das Normale A Nr. 461 außer Kraft gesetzt.

Die Regelung der Disziplinarmittel gegenüber den Zöglingen der städtischen Jugendfürsorgeanstalten ergänze ich durch folgenden Zusatz:

Alle Mitarbeiter des Erziehungsheimes Eggenburg sind verpflichtet, bei auftretenden größeren Schwierigkeiten mit Zöglingen die Hilfe der Erziehungsleiter, des Heilpädagogen und des Direktors in Anspruch zu nehmen.

Karl Buresch
Direktor

Tiefenthaler Franz